



Vorhaben Nr. 3909.26_075

**Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Geothermieprojekt „Geiselbullach“ auf Fl.-Nr. 502, Gemarkung Feldgeding, Gemeinde Bergkirchen im Landkreis Dachau und auf Fl.-Nr. 281, Gemarkung Geiselbullach, Stadt Olching im Landkreis Fürstenfeldbruck;**

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10 a UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG;

Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 24.07.2024 hat das GfA A.d.ö.R. aus Olching beim Bergamt Südbayern Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Merkmale des Vorhabens

Zur Förderung von Thermalwasser ist das Niederbringen von zwei Geothermiebohrungen mit einer Endteufe von jeweils ca. 2.790 m (TVD) geplant. Die Gesamtfläche des geplanten Vorhabens beträgt 5.000 m². Die Vorhabensfläche ist eine Teilfläche des bestehenden AHKW Geiselbullach. Die Gesamtfläche ist baurechtlich als Industriegebiet eingestuft. Nach Beendigung der Bohr- und Testarbeiten wird der Bohrplatz zurückgebaut und die Fläche wieder als Lagerplatz genutzt.

Standort des Vorhabens

Das Grundstück, auf dem die Bohrungen geplant sind, befindet sich auf Fl.-Nr. 502, Gemarkung Feldgeding, Gemeinde Bergkirchen im Landkreis Dachau und auf Fl.-Nr. 281, Gemarkung Geiselbullach, Stadt Olching im Landkreis Fürstenfeldbruck. Nördlich und westlich des Standortes sind im Bereich der Amperauen Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete sowie ein Biotop ausgewiesen. Auf dem Gelände des AHKW befindet sich noch die Brutstätte eines Wanderfalken. Weitere Schutzgebiete, wie z. B. Gebiete für die öffentliche Wasserversorgung, sind nicht betroffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Für die Bohr-, Test- und Bauphase werden 5.000 m² Industriefläche in Anspruch genommen. Bei Errichtung der Bohrkeller erfolgt ein dauerhafter Eingriff in den Boden, dabei wird temporär auch in das Grundwasser eingegriffen.

Es können während der Bohr- und Bauphase temporär Belastungen durch Lärm und Staub auftreten. Eine Grundwasserbeeinträchtigung ist durch die Bohrarbeiten nicht zu erwarten.

Weitere mögliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt und auf die angrenzenden Schutzgebiete sowie das betroffene Habitat des Wanderfalken werden durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne der Kriterien nach Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG eingestuft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 20. August 2024
Regierung von Oberbayern
-Bergamt Südbayern-

gez.
Freiherr von Pastor
Ltd. Bergdirektor